



zugestellt am:

KIV:

BekIV:

Hegermann
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 50 10187 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Neuruppin durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 23.11.2018 ohne mündliche Verhandlung im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 598,50 € nebst 9 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 27.10.2017 zu zahlen.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 495 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in der Hauptsache Erfolg.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten aus dem gewerblichen Daueranzeigenauftrag vom 7. Oktober 2017 ein Anspruch in der erkannten Höhe zu. Die Klägerin hat auftragsgemäß eine digitale Fotoserie angefertigt und die getätigt fertigen Bilder als Fotowerbeanzeige zu Werbezwecken auf der Internetseite www.modelsweek.de veröffentlicht. Damit hat die Klägerin ihrerseits alles zur Vertragserfüllung Notwendige getan, so dass die Beklagte verpflichtet ist, den vereinbarten Werklohn zu bezahlen.

Die Beklagte kann sich nicht darauf zurückziehen, dass sie den Vertrag mit Schreiben vom 08.10.2017, Anlage B 2, Bl. 47 d. A., wirksam widerrufen hat. Voraussetzung für den Widerruf wäre nämlich zu Einen, dass die Beklagte Verbraucherin i. S. des Gesetzes ist und dass ihr überhaupt noch ein Widerrufsrecht zur Seite stand. Da die Beklagte hier zu Erwerbszwecken, nämlich zur Ausübung einer Tätigkeit als Fotomodell, tätig geworden ist, ist bereits ihre Verbrauchereigenschaft zu verneinen. Im Übrigen ist das Widerrufsrecht der Beklagten jedenfalls wegen § 356 Abs. 5 BGB erloschen. Denn danach erlöscht das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einen körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, nachdem der Verbraucher diesem ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und seine Kenntnis hiervon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit dem Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert. Bei den Fotos handelt es sich um Daten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlich

sind und die nur in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden. Das ergibt sich eindeutig aus dem Vertrag, wonach die Fotos nur in digitaler Form anzufertigen und ausschließlich in digitaler Form hergestellt werden und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind. Die Beklagte hat eine entsprechende Belehrung über den Verlust ihres Widerrufsrechtes erhalten und auch diese unterzeichnet. Damit ist ihr Widerrufsrecht erloschen. Der Widerruf vom 8. Oktober 2017 geht daher ins Leere.

Der Widerruf kann auch nicht als Kündigung i. S. d. § 649 BGB umgedeutet werden. Zwar handelt es sich bei einem Anzeigenvertrag um einen Werkvertrag, bei dem die Veröffentlichung der Anzeige zu den vereinbarten Bedingungen geschuldet ist. Diesen konnte die Beklagte jedoch nicht kündigen. Denn das Kündigungsrecht gem. § 649 BGB setzt voraus, dass das Werk noch nicht vollendet ist. Indes hat die Klägerin das eigentliche Werk, nämlich das Fertigen der digitalen Fotos sowie deren Publizierung auf der Internetseite www.modelsweek.de erbracht. Insoweit scheidet ein Kündigungsrecht der Beklagten aus, da nicht festgestellt werden konnte, dass die Kündigung vor der Publizierung der Anzeige der Beklagten auf der vorgenannten Internetseite eingegangen ist. Im Übrigen kommt hinzu, dass es überhaupt fraglich ist, ob der Widerruf des Vertrages in eine Kündigung des Werkvertrages umgedeutet werden kann. Denn ein Widerruf eines Vertrages ist begrifflich etwas Anderes, als die Kündigung des Werkvertrages, da bei ersterem der Vertrag entfällt und mit ihm die vereinbarte Vergütung und bei letzterem die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen geschuldet bleibt.

Daher ist die Klage begründet.

Einen Anspruch in Höhe von 40,00 € gem. Ziffer K der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin hat diese aber nicht. Denn diese Regelung verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Offensichtlich stellt die Klägerin mit dieser Regelung auf einen Verzugsschaden ab. Indes ist nicht erkennbar, dass der Klägerin in einer solchen Höhe ein solcher Schaden nur durch den Zahlungsverzug entsteht. Sie ist durch die Verzinsung und die Möglichkeit, einen konkreten Schaden geltend zu machen, ausreichend geschützt. Daher steht ihr dieser Anspruch nicht zu.

Nach alledem ist, wie geschehen, zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

41 C 94/18

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischer Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht